



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 142 (1931)

353 (3.8.1931) Morgenblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-359467](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-359467)

Einzelpreis: Durch Erdgas frei heute monatlich RM 2,-, in weiteren Reichsteilen abgeholt RM 2,50, durch die Post RM 2,-, zuzüglich Nachgebühren. — Adressstellen: Wolfsgraben 6, Postfach 18, Schwelmerstraße 27, Westendstraße 12, Postfach 4, Postfach 63, Postfach 10, Postfach 11, Postfach 12, Postfach 13, Postfach 14, Postfach 15, Postfach 16, Postfach 17, Postfach 18, Postfach 19, Postfach 20, Postfach 21, Postfach 22, Postfach 23, Postfach 24, Postfach 25, Postfach 26, Postfach 27, Postfach 28, Postfach 29, Postfach 30, Postfach 31, Postfach 32, Postfach 33, Postfach 34, Postfach 35, Postfach 36, Postfach 37, Postfach 38, Postfach 39, Postfach 40, Postfach 41, Postfach 42, Postfach 43, Postfach 44, Postfach 45, Postfach 46, Postfach 47, Postfach 48, Postfach 49, Postfach 50, Postfach 51, Postfach 52, Postfach 53, Postfach 54, Postfach 55, Postfach 56, Postfach 57, Postfach 58, Postfach 59, Postfach 60, Postfach 61, Postfach 62, Postfach 63, Postfach 64, Postfach 65, Postfach 66, Postfach 67, Postfach 68, Postfach 69, Postfach 70, Postfach 71, Postfach 72, Postfach 73, Postfach 74, Postfach 75, Postfach 76, Postfach 77, Postfach 78, Postfach 79, Postfach 80, Postfach 81, Postfach 82, Postfach 83, Postfach 84, Postfach 85, Postfach 86, Postfach 87, Postfach 88, Postfach 89, Postfach 90, Postfach 91, Postfach 92, Postfach 93, Postfach 94, Postfach 95, Postfach 96, Postfach 97, Postfach 98, Postfach 99, Postfach 100.

Mannheimer General-Anzeiger

Verlag, Redaktion und Druckerei: H. L. 1-6. — Fernsprecher: Sammelnummer 240 01. — Postfach: 175 90. — Telegramm-Adresse: Remajett Mannheim.

Anzeigenpreise:
Leitungsspalte:
für 10 Zeilen:
besonde-
Anzeigen:
telephonisch



Morgen-Ausgabe

Montag, 3. August 1931

142. Jahrgang — Nr. 353

Die Selbsthilfe zur Überwindung der Krise

Die neuen Notverordnungen zur Inangriffnahme des normalen Zahlungsverkehrs und zur Regelung der Devisenwirtschaft

Siebente Notverordnung

Telegraphische Meldung

Berlin, 1. August.
Der Reichsminister hat heute nachmittags nach eingehenden Beratungen einer neuen Notverordnung zur Wiederherstellung des Zahlungsverkehrs am 1. August 1931 folgende Wortlaut:

Artikel 1.

Am 3. und 4. August 1931 gelten — vorbehaltlich der Sonderregelungen des Artikels 5 für Guthaben und Sparkonten oder Sparbüchern — für den Zahlungsverkehr der von den Bankferien betroffenen Institute die Vorschriften des Artikels 1 der letzten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankferien am 1. August 1931 mit folgenden Wortlaut:

1. Am 3. August 1931 sind Überweisungen auf Schecks und Reichsbankguthaben nur unter bestimmten Voraussetzungen mit dem 3. August 1931 zulässig; im übrigen sind am 4. August 1931 Überweisungen unbeschränkt zulässig.
2. Am 4. August 1931 werden die Worte „für die Zeit vom 3. Juli bis 1. August 1931“ durch die Worte „für die Zeit vom 1. August 1931“ ersetzt.

Artikel 2.

1. Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 5 dieser Verordnung bleiben in ihrer Geltung; jedoch sind die Vorschriften der §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung, die die Erhebung des Protestes nicht von dem dritten Verfalltag und darf nach dem zweiten Verfalltag nach dem Zahlungstag geschrieben. Bei Wechseln, die am 3. oder 4. August 1931 fällig werden, sind die Erhebung des Protestes nicht vor dem zweiten Verfalltag und darf nach dem dritten Verfalltag geschrieben.
2. Die besonderen Vorschriften der Durchführungsverordnungen zur Verordnung des Reichsbankguthabens über die Darlehen und Nationalbank vom 12. 11. 21. und 30. Juli 1931 bleiben unberührt.

Artikel 3.

1. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 der letzten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankferien vom 28. Juli 1931 bleiben unberührt; jedoch werden in Art. 1 die Worte „1. August 1931“ durch die Worte „4. August 1931“ ersetzt.

Artikel 4.

1. Von 3. August an unterliegt der Zahlungsverkehr der von den Bankferien betroffenen Institute keinen Beschränkungen mehr, soweit sich nicht anderes aus Artikel 3 ergibt.

Artikel 5.

1. Die Guthaben und Sparkonten oder Sparbüchern bei Banken, Sparkassen aller Art und Postsparkassen gelten in der Zeit vom 3. bis 8. August 1931 folgende Bestimmungen:
§ 1.
1. Kassaabhebungen ohne besondere Zweckbestimmung dürfen nicht über zehn vom Hundert des zum 3. August 1931 vorhandenen Guthabens, im übrigen über höchstens die zu diesem Reichsbankguthabe geleisteten Kassaabhebungen vom Gehalts eines Bediensteten abhängige gemacht werden.
2. Kassaabhebungen dürfen Vorauszahlungen nach den Vorschriften des Art. 1, § 1, Abs. 3 und 4 der letzten Verordnung über den Zahlungsverkehr nach den Bankferien vom 28. Juli 1931 gestattet werden.
§ 2.
1. Überweisungen sind unbeschränkt zulässig;
2. soweit sie erforderlich sind, um die im § 1, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 4, des Artikels 1 dieser Verordnung zur Durchführung der Reichsbankguthabensverordnung, des Reichsbankguthabengesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bewirkt werden;
3. soweit Leistungen an einen Versicherungsnehmer zur Erfüllung einer Beitragspflicht bewirkt werden;
4. aus Guthaben, über die frei verfügt werden kann.
2. Im übrigen sind Überweisungen nur auf ein anderes Guthaben aus einem Sparkonto oder einem Sparbuch zulässig und nur mit der Beschränkung, daß der zum empfangenden Guthaben des Empfängers den gleichen Reichsbankguthaben unterliegt wie das bisherige Guthaben des Auftraggebers.
§ 3.
Die Vorschriften des Artikels 1 § 2 der letzten Verordnung über den Zahlungsverkehr vom 28. Juli 1931 bleiben unberührt.
§ 4.
Betrachtet ein Kontoinhaber ein Institut, einen von ihm spezifizierten Wechsel, der vor dem 30. Juli 1931 abgeschlossen ist, ganz oder zum Teil ein-

Die kommunistische Gefahr

Kommunistenführer Pöck über russische Waffenhilfe gegen deutsches Bürgertum

Drahtbericht unseres Berliner Büros
Berlin, 2. August.

Am Samstag nachmittag ist bei den Vorbereitungen für die sogenannten Antifriedensbedenken der Kommunisten in den Straßen Berlins wieder einmal Blut geflossen. Das war vornehmlich vorzulesen worden, wenn man im Berliner Volkspräsidium für zu empfindlichem Handeln hätte aufpassen können. Allein, es blieb wie immer bei vagen Mahnungen. Man verbot zwar das Meeting im Volkspark und den Auf- und Abmarsch, gestattete aber Kundgebungen in geschlossenen Räumen, und da die Anhänger Moskaus erst einmal auf dem Wege waren, kam es dann zu den nachher so traditionellen Marsch- und Totschlägen.

Man hätte annehmen sollen, daß wenigstens jetzt die für den Abend angemeldeten Zusammenkünfte schlesenswürdig unterbleiben würden. Aber weit gefehlt. Herr Weitzel führte sich nicht unglücklich, die einmal gewählte Erlaubnis zurückzunehmen, und so fanden dann am Samstagabend noch ein Kommando angedeutungen statt. In einer von ihnen präsidierte Herr Wilhelm Pöck, der jedoch erst vom glorreichen Kampagne und Sowjetland zurückgekehrter Führer der KPD. Herr

Pöck ergriff im Moskauer Gesellschaftshaus seinen Zuhörern u. a.:

„Die Genossen in Reningrad und anderen Städten hätten ihm immer wieder versichert, sie würden alles im Stillen tun, um den Brüdern in Deutschland mit der Waffe zur Hilfe zu eilen, wenn sie gegen das Bürgertum und den bürgerlichen Staat auf die Barrikaden zögen.“

„Die rote Armee, so erklärte Herr Pöck unter tosendem Beifall, heft bereit, um der kommunistischen Armee in Deutschland Waffenhilfe zu leisten, wenn die Kommunisten Deutschlands sich anstrengen, dem bürgerlichen Staat ein Ende zu bereiten. Gemeinsam wird dann auf den Barrikaden in Deutschland das Bürgertum für immer zu Boden geschlagen werden. Da das deutsche Bürgertum niemals freiwillig abtreten wird, muß eben Gewalt angewendet werden in diesem Kampf um die Macht.“

Worum bringt man diesen inoffiziellen Norddresdener nicht einloch hinter Schloß und Riegel? Schon, was er in Ruffland seit langen Wochen geübt hatte, charakterisierte sich als fortgeschrittenen Panzerkorps, der seine Verhältnisse schon beim Wiedertreten der Reichsgrenze voll und ganz gerechtfertigt hätte.

ten der §§ 1 bis 4 Vorauszahlungen und Überweisungen nicht vornehmen dürfen, gelten die Vorschriften des § 1, Abs. 1, der Durchführungsverordnung vom 12. Juli 1931 und des Artikels 2 der 2. Durchführungsverordnung vom 14. Juli 1931 auch für die Zeit vom 3. bis 8. August.

Artikel 3 der letzten Verordnung über den Zahlungsverkehr vom 28. Juli 1931 bleibt unberührt; jedoch werden in Art. 1 die Worte „1. August 1931“ durch die Worte „4. August 1931“ ersetzt.

Diese Verordnung tritt am 2. August 1931 in Kraft.

Zwangswirtschaft für Devisen

Die angeforderte Notverordnung über die Devisenbewirtschaftung wurde in der Nacht zum Sonntag veröffentlicht. Wir lassen sie im Wortlaut folgen:

§ 1.

1. Die Beschränkungen und Verbote dieser Verordnung gelten nicht für die Reichsbank und die Deutsche Gold- und Silberrückbank.

2. Die Durchführungen von Vereinbarungen, die von Gruppen ausländischer Gläubiger und inländischer Schuldner mit Zustimmung der Reichsbank über die Behandlung der zwischen den Mitgliedern dieser Gruppen bestehenden Verbindlichkeiten getroffen werden, werden von der Reichsbank oder von Stellen, die sie bestimmt, überwacht. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nur, soweit ihre Anwendung nicht der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus solchen Vereinbarungen entgegensteht.

§ 2.

1. Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur von der Reichsbank oder durch ihre Vermittlung erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung veraußert werden.
2. Der Erwerb bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung (§ 17). Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung bestimmt sind zur Zahlung von Zinsen und regelmäßigen Tilgungsbeträgen für langfristige Anleihen.
3. Die Reichsbank kann anderen Kreditinstituten das Recht erteilen, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung für Rechnung der Reichsbank oder für eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn von einem solchen Kreditinstitut oder durch Vermittlung eines solchen Kreditinstitutes erworben wird, es sei denn, daß der Erwerb ein Kreditinstitut nach Absatz 1 ist und innerhalb des vom von der Reichsbank verliehenen Rechte handelt.

4. Als Erwerb gilt auch der Erwerb im Wege der Zwangsabrechnung.

§ 3.

Über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, die anders als nach § 2 erworben worden sind, darf nur mit schrift-

licher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung veräußert werden, es sei denn, daß die Werte an die Reichsbank oder ein Kreditinstitut nach § 2 Abs. 2 veräußert werden.

§ 4.

Ausländische Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, dürfen ausschließlich nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung erworben werden. Über ausländische Wertpapiere, die nicht von den deutschen Börsen zum Handel zugelassen sind, darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung verfügt werden, es sei denn, daß die Wertpapiere an die Reichsbank oder ein Kreditinstitut nach § 2 Abs. 2 veräußert werden.

§ 5.

Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung oder über Edelmetalle gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten.

§ 6.

Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung

1. dürfen Kredite, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, Personen eingeräumt werden, die im Ausland oder im Bezugsgebiet anlässlich sind;
2. dürfen Forderungen, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, auf Konten übertragen werden, die im Ausland oder im Bezugsgebiet geführt werden oder an dort anlässige Personen abgetreten werden;
3. darf über Forderungen verfügt werden, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind und im Ausland oder im Bezugsgebiet anlässige Personen zufließen.

§ 7.

Zahlungsmittel und Wertpapiere dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung ins Ausland oder ins Bezugsgebiet verandt oder überträgt werden.

§ 8.

1. Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Kassengeld, Postgeld, Banknoten u. dergleichen), Kassaabhebungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

2. Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat. Als Forderungen in ausländischer Währung gelten nicht ausländische Wertpapiere sowie Forderungen in ausländischer Währung aus Veräußerungsverträgen, die vor dem 15. Juli abgeschlossen worden sind.

3. Ausländische Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung sind Wertpapiere, deren Aussteller den Wohnsitz oder Ort der Leistung im Auslande oder im Bezugsgebiet haben.

4. Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung sind Gold, Silber, Platin, Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

§ 9.

1. Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung an der Berliner Börse erfolgt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letzten bekannten amtlichen, an der Berliner Börse notierten Briefkurs erworben oder abgegeben werden.

2. Der Kurs für Auszahlungen ist auch für Geschäfte mit Wechseln maßgebend, wenn für die Geldorten kein besonderer Kurs notiert wird. Wird ein besonderer Kurs notiert, so gilt er nur für Wechsel mit Geldorten.

§ 10.

1. Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung an der Berliner Börse nicht vorliegt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letzten bekannten, von einem Ausländer der Berliner Devisengemeinschaft für den Devisenpapierverkehr als Briefkurs ermittelten und in der Presse veröffentlichten Kurse erworben oder abgegeben werden.

2. Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die weder eine amtliche Notierung an der Berliner Börse erfolgt, noch gemäß Abs. 1 ein Briefkurs ermittelt und veröffentlicht worden, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als einem Kurse erworben oder abgegeben werden, der auf der Grundlage einerseits eines letzten bekannten ausländischen Briefkurses dieses Zahlungsmittels und andererseits des letzten bekannten amtlichen an der Berliner Börse notierten oder gemäß Abs. 1 ermittelten Briefkurses der Währung des ausländischen Ursprunges errechnet ist.
(Der Inhalt der Verordnung lag bei Fertigstellung des Blattes noch nicht vor. D. Red.)

Aufhebung der Restriktionsmaßnahmen der Reichsbank

Drahtbericht unseres Berliner Büros
Berlin, 2. August.

Die Erhöhung des Diskontsatzes auf 15 Prozent hat der Reichsbank Veranlassung gegeben, die Restriktionen ihres Kredits gegenüber den Banken aufzuheben. Wie wir erfahren, ist heute bei den Zweigstellen der Reichsbank ein entsprechendes Telegramm eingegangen, welches den Vorbereitungen des normalen Zahlungsverkehrs dienen soll. Eine der wichtigsten Maßnahmen der Reichsbank ist die Abschaffung von Wechseln innerhalb von zehn Tagen zu dem zurück zu behebenden hohen Diskontsatz von 15 Prozent. Die Einreicher von Wechseln müssen sich verpflichten, ihre Wechsel innerhalb von 10 Tagen von der Reichsbank wieder zurückzunehmen, und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit der Wechsel.
Diese Maßnahme hat auf der einen Seite den Vorteil, daß die Einreicher von Wechseln nur für zehn Tage mit dem hohen Diskontsatz befallen werden, wodurch sich ein erheblicher volkswirtschaftlicher Nutzen ergibt, da der Länderrück auf die Wirtschaft zeitlich begrenzt ist; auf der anderen Seite wird dadurch eine Befreiung des Notzinsauslasses erreicht, wenn alle Wechsel bereits nach zehn Tagen wieder eingelöst werden.
Diese Maßnahme wird sich umso günstiger auswirken, je schneller die zur Wiederinangriffnahme des normalen Zahlungsverkehrs an die Reichsbank heranreitenden Ansprüche wieder zurückgehen. Von der Entwidlung dieser Ansprüche hängt es natürlich auch ab, wie lange der hohe Diskontsatz aufrecht erhalten wird.

Starker Devisenzugang bei der Reichsbank

— Berlin, 2. Aug. Bei der Reichsbank macht sich ein erheblicher Zufluß von Devisen bemerkbar. So konnte in der abgelaufenen Woche ein Devisenzugang von ungefähr 100 Millionen verzeichnet werden.

